

## Muster-Wasserversorgungsreglement Erläuternder Bericht

Mit dem vorliegenden Muster-Wasserversorgungsreglement (im Folgenden: MWR) soll den Wasserversorgern ein aktuelles, rechtsgenügendes, aber trotzdem so einfach wie möglich aufgebautes Reglement zur Verfügung gestellt werden. Das MWR orientiert sich zum einen stark am SVGW-Musterreglement, zum andern wurden bewährte Bestimmungen aus diversen in Kraft befindlichen Reglementen übernommen.

### Erläuterungen zum MWR:

#### Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetzgebung:
  - Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0; Stand: 1.10.2013)
  - Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV; SR 817.021.23, Stand: 1.10.2015)
  - Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102, Stand: 1.1.2014)
  - Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32, Stand: 1.10.2020)
  - Gewässerschutzgesetzgebung (GschG; SR 814.20, Stand: 1.1.2016; GschV; SR 814.201, Stand: 2.2.2016)
  - Produkthaftungsgesetz (PrHG; SR 221.112.944, Stand: 1.7.2010)
  - u.a.
- Kant. Gesetzgebung: Der Kanton Appenzell A.Rh. kennt keine eigene Einführungsgesetzgebung zur Wasserversorgung. Einzelne Detailbestimmungen finden sich in den folgenden gesetzlichen Grundlagen:
  - kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung (UGsG; bGS 814.0, Stand: 1.1.2016; UGsV; bGS 814.01, Stand: 1.1.2016)
  - Gesetz über den Feuerschutz (FSG; bGS 861.0, Stand: 1.1.2011)

#### Fachverband Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs:

- div. Richtlinien für Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie für die Qualitätsüberwachung und -sicherung
- div. Richtlinien für Trinkwasserinstallationen und Sanitäranlagen

➔ **Vorprüfung/Genehmigung:** Die Reglemente der Wasserversorgungen sind nicht genehmigungspflichtig (keine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht); eine eventuelle Vorprüfung durch das DBV erfolgt auf freiwilliger Basis.

#### Individuelle Anpassung an die jeweilige Wasserversorgung:

- Das MWR stellt eine Hilfe zur Erarbeitung eines praxisnahen, rechtsgenügenden Wasserversorgungsreglements dar. Unter Beachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind Gemeinden und Wasserversorgungen jedoch frei, davon abzuweichen.
- *Kursive Textteile* bezeichnen mögliche Alternativen oder Ergänzungen, die im Einzelfall sinnvoll sein können.



- Im Sinne eines möglichst umfassenden Ansatzes enthält das MWR auch Bestimmungen, welche nur für einzelne Gemeinden/Wasserversorgungen zutreffen (z.B. Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen).
- Der organisatorische Teil in Kapitel 1. Allgemeines, wie auch die Straf- und Schlussbestimmungen in Kapitel 9 sind auf kommunale Wasserversorgungen (Gemeindewerk) ausgerichtet. Für Korporationen sind die entsprechenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

### Detailbestimmungen:

- **Art. 1 Zweck:** Gemäss kant. Feuerschutzgesetz sind die Gemeinden auch zuständig für die Sicherstellung des Feuerschutzes (→ Löschwasserversorgung, FSG Art. 3 Abs. 3).
- **Art. 3 Kunden:** Als Kunde der Wasserversorgung gilt grundsätzlich der Grundeigentümer. Dies vereinfacht das Inkasso, da bei Mieter-/Pächterwechsel oder Zahlungsausständen die Verantwortung für die Begleichung offener Rechnungen beim Grundeigentümer liegt. Es ist der Wasserversorgung natürlich unbenommen, als Dienstleistung auf Wunsch die Rechnung auch dem Mieter/Pächter zukommen zu lassen (Abs. 3).
- **Art. 6 Organisation / Art. 7 Aufgaben der Wasserkommission:** Es ist in vielen Wasserversorgungen üblich, dass eine spezielle Kommission für die Betreuung der Wasserversorgung eingesetzt ist. Die Gemeinden sind aber frei, wie sie die Wasserversorgung organisieren resp. ob und wenn ja welcher Kommission sie entsprechende Aufgaben zuweisen.
- **Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz / Art. 15 Definition:** Mit „Hauptleitungen“ und „Anschlussleitungen“ wurden die Leitungsdefinitionen bewusst einfach gehalten (z.B. Verzicht auf SVGW-Definitionen Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen).
- **Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen:** Die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sieht vor, dass solche Eigentumsbeschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62; Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBKV; SR 510.622.4). Als Folge davon wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) entsprechend angepasst. Gemäss Art. 962 ZGB muss das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe verfügte Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkungen auferlegen, im Grundbuch anmerken lassen.
- **Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen:** Nach wie vor juristisch nicht ganz klar ist die heutige Regelung im Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 693) zur Kostentragung bei der Verlegung von Hauptleitungen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ganz auf einen entsprechenden Artikel im MWR zu verzichten (→ ZGB ist massgebend).

Bei Verlegungen, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden, kann in bestimmten Fällen ein Teil der Kosten dem Grundeigentümer auferlegt werden. Das ZGB führt dazu „besondere Umstände“ an und spricht von einem „angemessenen Teil der Kosten“:

- „besondere Umstände“: Zum Beispiel wenn eine Verlegung durch Bauten erschwert resp. besonders aufwendig auszuführen ist.
- „angemessener Teil der Kosten“: Der Verursacheranteil wird sinnvollerweise auf die bereits abgelaufene resp. zu erwartende Betriebsdauer der zu verlegenden Leitung abgestützt.



- **Art. 15 Definition** (Anschlussleitungen): Alternativ zur vorgeschlagenen räumlichen Abgrenzung der Anschlussleitungen und dem Vorbehalt, dass keine Leitungen unter Gebäudeteilen eingelegt werden dürfen, kann auch bestimmt werden, dass die Anschlussleitung an der Gebäudeausenkante endet. Damit können Streitfälle wegen unter der Bodenplatte verlegten Leitungen oder nachträglich überbauten Leitungen vermieden werden.
- **Art. 16 Bewilligungspflicht:** Im Set der kantonalen Baugesuchsformulare ist kein Antragsformular für einen Anschluss an die Wasserversorgung enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Wasserversorgung selber über ein entsprechendes Formular mit den notwendigen Erhebungen zum geplanten Anschluss verfügt.

Normalerweise erfolgt die Erschliessung einer Liegenschaft durch eine einzige Anschlussleitung. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht es der Wasserversorgung jedoch, davon abzuweichen und z.B. eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Liegenschaften anzuordnen, wenn dies zweckmässig ist.

- **Art. 16 Bewilligungspflicht / Art. 17 Erstellung/Abnahme:** In verschiedenen Gemeinden und Städten hat es sich bewährt, mit der Erteilung der Baubewilligung eine Kautions einzufordern, welche zurückerstattet wird, wenn die Anlage gemäss Baubewilligung erstellt und die Auflagen (Meldepflicht, Ausführungsplan, Abnahmekontrolle usw.) eingehalten werden (Art. 16 Abs. 5). Werden die Auflagen nicht beachtet, kann die zuständige Behörde versäumte Kontrollen nachträglich anordnen unter Verrechnung mit der Kautions (Art. 17 Abs. 4).
- **Art. 18 Kostentragung/Eigentum / Art. 19 Unterhalt und Verlegung:** Verbleibt die Anschlussleitung im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers, trägt dieser auch zukünftig die Verantwortung für den Zustand resp. die periodischen Kontrollen und die Kosten für Instandstellung/Ersatz (vgl. Art. 19 Abs. 3, erster Satz). Als Entgegenkommen kann die Wasserversorgung die Anpassungen übernehmen, wenn diese aufgrund von Anpassungen an der Hauptleitung notwendig werden (kursiv).

Alternativ kann die Wasserversorgung die durch den Liegenschaftsbesitzer erstellte, abgenommene Anschlussleitung übernehmen. Sie hat damit die vollständige Kontrolle über alle Leitungen bis und mit Messeinrichtung und kann Unterhalt und Ersatz gesamtheitlich vornehmen. Einzig die Hausinstallationen verbleiben in diesem Fall in der Verantwortung des Liegenschaftsbesitzers.

- Auch bei einer Übernahme der Anschlussleitung durch die WV besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Teil der Kosten bei Reparaturen/Ersatz durch die Gebäude-Sachversicherung abzudecken (Art. 19 Abs. 3 dritter Satz).
- Wurde die Anschlussleitung nachträglich überbaut, erlaubt Art. 19 Abs. 4 eine Abwälzung der dadurch verursachten Mehrkosten bei Reparaturen/Erneuerungen der Leitung.

Die in Art. 18 und 19 gewählten Varianten sind aufeinander abzustimmen.

- **Art. 19 Unterhalt und Verlegung:** Die Formulierung in Abs. 1 stellt sicher, dass die Organe der WV im Notfall sofort - auch ohne vorgängige Information des Grundeigentümers - die Liegenschaft betreten dürfen (vgl. auch ZGB Art. 701).
- **4. Haustechnikanlagen:** Grundsätzlich ist der Liegenschaftsbesitzer zuständig für die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlagen. Diesbezügliche Vorschriften im Wasserversorgungsreglement sind trotzdem sinnvoll, da bei einer ungeeigneten Installation oder der unqualifizierten Wartung der Haustechnikanlagen eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden kann.



- **Art. 23 Technische Vorschriften:** Eine Verweigerung der Wasserabgabe (Abs. 1) ist nur dann rechtlich zulässig, wenn durch die Missachtung der Vorschriften eine qualitative Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung resultieren kann.
- **Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung:** Aus rechtlichen Gründen ist die Aufzählung möglicher Gründe für eine Einschränkung/Unterbrechung der Wasserlieferung nicht abschliessend.
- **Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses:** Es existieren in der Praxis unterschiedliche Varianten bezüglich Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses; das Musterreglement macht zwei Vorschläge für den Bezugsbeginn.
- **Art. 31 Bezug für besondere Zwecke:** Die Mengenschwellen in Abs. 1 für die Meldepflicht bei kurzfristig hohen Bezügen sind von jeder Wasserversorgung individuell und auf ihre Anlagen abgestimmt festzulegen.
- **6. Verbrauchsmessung (Art. 32 ff):** Anstelle von „Wasseruhr“, „Wassermesser“ usw. wird im Musterreglement einheitlich der Begriff „Messeinrichtung“ verwendet.
- **Art. 33 Haftung / Art. 34 Standort/Übertragungseinrichtungen:** Die Bestimmungen machen klar, dass Anlagen und Messeinrichtungen frostsicher ausgeführt werden müssen. Trotzdem, frostgefährdete Anlagen sollen nicht durch die Kunden selbst, sondern ausschliesslich durch Mitarbeitende der Wasserversorgung abgestellt/entleert werden, um Schäden durch unsachgemässe Handhabung zu vermeiden.
- **Art. 34 Standort/Übertragungseinrichtungen:** Im Zuge von Umstellungen auf Funkablesung (smart metering) ist es - gerade bei Vorbehalten seitens der Liegenschaftsbesitzer gegen Funkübertragung - wichtig, ein Leerrohr für eine Datenleitung zum Zähler des EW zur Verfügung zu haben.
- **Art. 39 Kostendeckung:** Verschiedene Wasserversorgungen kennen zusätzlich zu Abgeltungen für den Wasserbezug sogenannte Feuerschutzbeiträge/-gebühren. Diese werden erhoben für Gebäude, welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (d.h. kein Wasser von der WV beziehen), aber die durch die Nähe zu Hydranten von einem verbesserten Feuerschutz profitieren.
- **Art. 41 Anschlussgebühren:** Die Wasserversorgung erbringt ihre Dienstleistungen finanziell selbsttragend, die erhobenen Gebühren müssen dem Verursacher- und dem Äquivalenzprinzip genügen. Weil bei den Anschlussgebühren aber nicht klar angegeben werden kann, welcher Anteil der Kosten nach welchen Grundsätzen über diese Gebühren gedeckt wird, ist es rechtlich problematisch, die Festsetzung der Anschlussgebühren zu delegieren. Die absolute Höhe der Anschlussgebühren ist daher sinnvollerweise im Reglement zu fixieren. Als Alternative kann der Tarif zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement zur Abstimmung gebracht werden, damit der Souverän die Gebührenhöhe legitimieren kann. Es besteht die Option, den Anschlussgebühren-Tarif zum Beispiel dem Zürcher Baukostenindex anzupassen.

Es existieren viele verschiedene Varianten der Bemessung von Anschlussgebühren und Grundgebühren. Im MWR wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühr wie auch die Grundgebühr aufgrund des Spitzenvolumenstroms und der daraus resultierenden Grösse der Messeinrichtung zu bemessen. Da die kleinste Dimension einer Wasseruhr in der Regel bis zu einem Mehrfamilienhaus mit ca. 5 Wohnungen genügt, ist die Anschluss- und Grundgebühr bis etwa zu dieser Grösse gleichbleibend. Soll stärker differenziert werden, wird empfohlen, die Anschluss- und Grundgebühr nach den Belastungswerten (früher BW, neu LU) des SVGW zu bemessen.



Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, sieht das MWR vor, dass die kalkulatorische Anschlussgebühr des alten Gebäudes (theoretische Anschlussgebühr bezogen auf das geltende Wasserversorgungsreglement) abgezogen werden kann. Diese Lösung ist administrativ einfach handhabbar. Soll alternativ nur die tatsächlich bezahlte Anschlussgebühr in Abzug gebracht werden, besteht seitens der Wasserversorgung oftmals das Problem des Nachweises der ehemaligen Anschlussgebühr. In diesem Fall sollte daher die Beweispflicht dem Liegenschaftsbesitzer überbunden werden.

Für die Anschlussgebühren kann kein gesetzliches Grundpfandrecht geltend gemacht werden, da die Gebühr rechtlich nicht auf EG ZGB Art. 234 Abs. 1 lit. b abgestützt werden kann.

- **Art. 42 Benützungsgebühren:** Die Delegation der Festlegung der Grundgebühr ist nur zulässig, sofern es sich um eine Grundgebühr geringer Höhe handelt. Andernfalls sollte die Höhe der Grundgebühr im Reglement z.B. als Maximalbetrag festgelegt oder – alternativ – gleichzeitig mit dem Reglement auch über den Tarif abgestimmt werden.
- **Art. 46 Gemeindebeiträge:** In vielen Fällen werden die Kosten für Hydranten und der Betrieb von Brunnen von den Wasserversorgungen getragen. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wasserversorgungen heute in aller Regel spezialfinanziert sind, ist es angemessen, dass sich die Gemeinde an den entsprechenden Kosten beteiligt (Hydranten → Ressort Feuerschutz) resp. sie im Falle der Brunnen übernimmt.
- **Art. 52 Zuwiderhandlungen:** Im Falle von Zuwiderhandlungen hat die Wasserversorgung/die Gemeinde keine Kompetenz, in eigener Regie Bussen zu verhängen. Die zuständige Verwaltungsstelle (i.A. die Gemeinde) hat für eine Strafverfolgung via Polizei (falls Tatbestände festzuhalten sind) oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.
- **Art. 53 Rekurs:** Wird seitens der Gemeinde in Abweichung von Art. 6 eine andere Organisation der Wasserversorgung bevorzugt, ist die Rekursinstanz entsprechend anzupassen